

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze.....	226
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	229
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	229
Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz - EAG).....	230
Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD	231
Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“.....	232

Ordnungen

Geschäftsordnung der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (GeschO-KVA).....	232
---	-----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie ähnliche Rechtsverhältnisse (AR-Ausbi/Prakt).....	234
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu).....	234

Bekanntmachungen

Das Präsidium der Landessynode.....	235
Mitglieder der Landessynode.....	235
Pauschalbetrag 2017 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik	235

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze

Vom 19. Oktober 2016

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren.“

2. In Artikel 29 wird Satz 2 gestrichen.

3. Artikel 62 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 62

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung oder anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.“

4. In Artikel 73 Abs. 2 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht sowie Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnet.“

5. In Artikel 78 Abs. 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“

6. In Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 werden Nummern 5 bis 7 wie folgt gefasst:

„5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,

6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und

7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.“

7. Artikel 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.“

8. In Artikel 83 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;“

9. Artikel 86 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) muss mindestens die Hälfte der synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.“

10. In Artikel 108 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei kirchlichen Organen und Gremien, die nicht öffentlich tagen, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist ange-

nommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Kirchenältestenamts endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamts vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten.

2. Kraft Amtes:

a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer oder

b) die Verwalterinnen bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,

c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

3. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Weitere stellvertretende Personen können gewählt werden; die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung sind festzulegen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Kirchengemeinderat gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.“

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4).

2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7).

3. Kraft Amtes:

a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder

b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,

c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

6. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.“

7. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c LWG

Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit

Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden:

1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden.

2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder.

3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.“

8. In § 37 Satz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).“

9. In § 37 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

10. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.“

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Ausschüsse der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Satz 1 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Es können regionale Ausschüsse gebildet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesezt bleiben unberührt.

(4) Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Sie müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamte haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Bezirkssynode. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss der Bezirkssynode widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar. Bei den Ausschüssen nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung bezüglich Besetzung und Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss abweichendes bestimmen.

(6) Ausschüsse nach Absatz 1 können durch Beschluss der Bezirkssynode aufgelöst werden. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 ist hierfür die Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben.“

12. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates“

13. § 48 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. § 41 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von §§ 32a und b erforderlichen Regelungen.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in Dienstgruppen (Artikel 15a Abs. 4 GO) wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen in Dienstgruppen kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanzweisung festgelegt werden.“

Artikel 4
Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung einer Dienstgruppe (Artikel 15a Abs. 4 GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen
Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird die Formulierung „Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017“ durch die Formulierung:
„Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019“
ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zum 1. März 2015“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Stichtag der Datenübermittlung ist für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der 1. März 2015; für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 der 1. März 2017.“
3. In § 8 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Sofern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ab dem 2. März 2015, bzw. für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ab dem 2. März 2017, Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr.“
4. In § 8 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für Gruppen, die im Zeitraum 2. März 2015 bis einschließlich 1. März 2017 geschlossen oder abgegeben werden, gelten Absätze 1 und 5 entsprechend. Handelt es sich dabei um Gruppen, für die nach Absatz 1 oder Absatz 5 Punkte übertragen wurden, ist auf die Zahl der übertragenen Punkte abzustellen.“
5. In § 8 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Evangelische Hochschule der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des EH-G

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschule vermittelt in ihren Studiengängen theorie-, praxis- und forschungsbezogene Kompetenzen, die zu selbstständiger beruflicher und forschender Tätigkeit befähigen.“
2. In § 6 wird
 - a) Nummer 3 aufgehoben,
 - b) Nummer 4 zu Nummer 3.
3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme statusrechtlicher Entscheidungen der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen; im Übrigen kann er seine aufsichtlichen Befugnisse ganz oder teilweise durch Satzung einem Kuratorium übertragen.“
4. § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats im Kuratorium kann an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.“
5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Satzungsrecht

- (1) Die Hochschule hat das Recht, zu inneren, hochschulinternen Angelegenheiten, die keine Zuständigkeit der Landeskirche berühren, Regelungen durch Satzungen zu treffen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen als Satzungen zu erlassen.
- (2) Die Satzungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das Kuratorium und werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des EH-G als Rechtsverordnungen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen gelten ab dem 1. Januar 2017 als Satzungen der Hochschule fort.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2016

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz - EAG)

Vom 19. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ehrenamt im Sinne dieses Gesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.
- (2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 2 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt insbesondere in den Pfarr- und Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Diensten und Werken und in der Landeskirche (Träger).
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemeinsam vom Träger mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden festgelegt.
- (3) Die Beauftragung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Träger. Soweit erforderlich können finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen geregelt werden.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihr Amt kontinuierlich ausüben, sollen bei der ersten Beauftragung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt eingeführt werden. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sollen sie in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

§ 3 Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Fortbildung. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (3) Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende sollen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 4**Verpflichtung zur Verschwiegenheit
und erweitertes Führungszeugnis**

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus (Artikel 111 Abs. 1 GO).

(2) Soweit ehrenamtlich Mitarbeitende in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt werden, haben sie, wenn dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist, vor der Beauftragung dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, vorzulegen.

§ 5**Finanzierung und Auslagenersatz**

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Nach vorheriger Absprache können die ehrenamtlich Mitarbeitenden Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen geltend machen. Dazu gehören insbesondere: Telekommunikations- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten, sowie in besonderen Fällen die Kostenübernahme für Kinderbetreuung und Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger und Mehraufwand aufgrund einer Beeinträchtigung. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden. Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig. In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

§ 6**Nachweis und Berücksichtigung
ehrenamtlicher Tätigkeiten**

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung ihrer Tätigkeit durch den Rechtsträger.

(2) Bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7**Haftung**

(1) Soweit dem Rechtsträger durch ehrenamtlich Mitarbeitende bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit ein Schaden entsteht, haften die ehrenamtlich Mitarbeitenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Sind ehrenamtlich Mitarbeitende einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

verursacht haben, so können sie von dem Rechtsträger die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, können die ehrenamtlich Mitarbeitenden sich über den Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz notwendig, können die Kosten auf Antrag vom Träger übernommen werden.

§ 8**Rechtsverordnung**

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes getroffen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie zur Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
ZAG-ARGG-EKD**

Vom 19. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des ZAG-ARGG-EKD**

Das kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD - ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz - ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Vom 20. Oktober 2016

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 28) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Ordnungen

Geschäftsordnung der Evangelisch- kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (GeschO-KVA)

Vom 4. Oktober 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat als Leitungsorgan der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) erlässt gemäß § 3 der Satzung der KVA nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines, Aufgaben

Die KVA ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, sie dient ausschließlich Zwecken der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der ihr zugewiesenen Mittel,
2. Verwaltung der aus den jeweiligen Darlehensprogrammen vergebenen Darlehen,
3. Treuhänderische Verwaltung des Gemeinderücklagefonds (GRF) als Sondervermögen,
4. Treuhänderische Verwaltung des Pfarrstellenfinanzierungsvermögens (PSF) als Sondervermögen,
5. Treuhänderische Verwaltung anlagefähiger Mittel (§ 4 Nr. 2) zur Partizipation an landeskirchlichen Immobilienfonds als Sondervermögen.

§ 2

Verwaltung

(1) Die KVA wendet die Regelungen des KVHG und die hierzu erlassenen Regelungen an.

(2) Die Verwaltung der KVA erfolgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die Landeskirchenkasse des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Rechnungsführung für die KVA erfolgt innerhalb der Einheitskasse, jedoch getrennt von der Rechnung der Landeskirche. Für den GRF ist ebenfalls eine gesonderte Rechnung innerhalb der Einheitskasse zu führen.

(3) Der Landeskirchenkasse des Evangelischen Oberkirchenrats obliegen insbesondere:

1. Ausstellung von Schuldscheinen und Abschluss von Darlehensverträgen aufgrund von Anweisungen der zuständigen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat, soweit hierfür von der Abteilungsleitung Finanzen genehmigte Mustervordrucke verwendet werden,
2. Vornahme von dinglichen Sicherungen,
3. Führung des sich aus dem Vollzug von Anweisungen ergebenden Schriftwechsels,
4. Siegelung von Rechtsgeschäften durch die Verwendung des Siegels der Landeskirchenkasse des Evangelischen Oberkirchenrats,

5. Berechnung, Erhebung bzw. Auszahlungen von Zinsen für aufgenommene Kredite, vergebene Darlehen, Einlagen sowie für die Sonderrechnung GRF,
6. Abstimmung der eingesetzten Software (vor- bzw. nachgelagerte Verfahren zur Finanzbuchhaltung) mit der Abteilungsleitung Finanzen im Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Der Abteilungsleitung Finanzen im Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

1. Aufsicht über die KVA,
2. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes,
3. Erstellung des Jahresabschlusses,
4. Bearbeitung von Prüfungsbemerkungen,
5. Vornahme von Geldvermögensanlagen.

(5) Bei der KVA wird auf Weisung der Abteilungsleitung Finanzen, ein Verzeichnis der nach § 57 Abs. 3 KVHG anordnungsberechtigten Personen geführt.

(6) Für Einzahlungen oder Auszahlungen beim GRF werden keine gesonderten Kassenanweisungen erteilt. Hierfür erstellt die KVA jeweils Eigenbelege.

§ 3

Pfarrstellenfinanzierungsfonds (PSF)

Der PSF wird innerhalb der Rechnung der KVA als treuhänderisch verwaltetes Sondervermögen geführt. Für die Verwaltung gilt folgendes:

1. Einlageberechtigt sind Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen, Kirchenbezirke, Zweckverbände und sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, deren rechtlich unselbstständige Stiftungen sowie die Evangelische Landeskirche in Baden sofern es sich um Vermögen ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen handelt.
2. Einlagen dürfen nur zur Finanzierung folgender Personalstellen erfolgen:
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - b) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
 - c) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen.
3. Die Anstellungsträgerschaft muss bei den Einlageberechtigten nach Nummer 1 oder der Evangelischen Landeskirche in Baden liegen. Die Personalstellen müssen in ihrem Tätigkeitsbereich unmittelbar einer Kirchengemeinde bzw. einem Kirchenbezirk zugeordnet sein oder zur Entlastung von Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden oder -bezirken führen.
4. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 und 3 muss vor Einzahlung der Einlage vom jeweils zuständigen Fachreferat im Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt werden.

5. Die Zweckbindung ist unter Angabe der zu finanzierenden Personalstelle von der einzahlenden Körperschaft schriftlich zu bestätigen.
6. Bei Bekanntwerden einer zweckwidrigen Verwendung ist die Einlage unverzinst an die einlegende Körperschaft zurückzahlen. Soweit Zinsen ausbezahlt wurden, sollen diese unter Beachtung der allgemeinen Verjährungsfristen zurückgefordert werden.

§ 4

Partizipation Immobilienfonds

Finanzmittel die zum Zwecke der Partizipation an landeskirchlichen Immobilienfonds zur Verfügung gestellt werden, werden innerhalb der Rechnung der KVA als treuhänderisch verwaltetes Sondervermögen geführt. Für die Verwaltung gilt folgendes:

1. Einlageberechtigt sind die Evangelischen Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke.
2. Einlagefähig sind nur freie, sonstige Rücklagen kirchlicher Körperschaften im Sinne von § 1 Absatz 3 Gemeinderücklagefondsgesetz. Gesetzliche Pflichtrücklagen im Sinne des KVHG sind nicht anlagefähig. Die Einlagefähigkeit ist von der einzahlenden Körperschaft schriftlich zu bestätigen.
3. Über die Berücksichtigung der Einlage in den Immobilienfonds entscheidet das Eingangsdatum der Hinterlegungsvereinbarung.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) vom 6. Juli 2004 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Barbara Bauer
Oberkirchenrätin

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie ähnliche Rechtsverhältnisse (AR-Ausbi/Prakt)

Vom 6. Oktober 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ausbi/Prakt

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie ähnliche Rechtsverhältnisse vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 83), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 3. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „sowie ähnliche Rechtsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnlichen Rechtsverhältnisse“ ersetzt durch „Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse“.
3. § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 6.
4. § 5 Abs. 3 und 4 werden zu § 2 Abs. 4 und 5.
5. § 5 erhält folgende Überschrift:
„Anwendung der AR-OPraktikum und der Praktikantenrichtlinie Bund“
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für nicht unter §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 fallende Praktikantenverhältnisse sind die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 und die hierzu durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. März 2015 Az.: D 5- 31005/8#1 ergangenen Hinweise in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.“
7. In § 6 werden die Worte „Ausbildungs-, Praktikanten- oder ähnlichen Rechtsverhältnis“ ersetzt durch „Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis“.
8. § 3 Abs. 2 wird um folgenden Unterabsatz 5 ergänzt:

„Für das nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zu leistende Praktika für die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher findet der in Absatz 1 genannte Tarifvertrag entsprechend Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Oktober 2016

Arbeitsrechtliche Kommission Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

Vom 6. Oktober 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AzKimu

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 2. April 2003 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. September 2010 (GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „A- oder B-Stellen“ sowie in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Worte „B- und A-Stellen“ ersetzt durch „Kantoratsstellen“.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d) und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d) werden die Worte „B-Stelle“ ersetzt durch „Kantoratsstelle mit lokaler und regionaler Bedeutung“.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e) und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e) werden die Worte „A-Stelle“ ersetzt durch „höherwertigen Kantoratsstelle“.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis c) und in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) bis c) werden die Worte „C-Stelle“ ersetzt durch „Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz)“.
5. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „C-Stellen“ ersetzt durch „Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Oktober 2016

**Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann**

Bekanntmachungen

Das Präsidium der Landessynode

OKR 09.11.2016
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist nach dem Tod des Schriftführers Udo Prinz zu Löwenstein der Synodale Dr. Achim Nolte zum Schriftführer der Landessynode gewählt worden.

Mitglieder der Landessynode

OKR 09.11.2016
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind Herr Dr. Winfried Klein (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg) zum 1. Juni 2016 und Frau Dr. Cornelia Weber (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) zum 31. August 2016 aus der Landessynode ausgeschieden.

Udo Prinz zu Löwenstein (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg) ist am 16. September 2016 verstorben.

Pauschalbetrag 2017 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik

OKR 03.11.2016
AZ: 34/00

Der Pauschalbetrag 2017 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik beträgt 12.800 EUR.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Lahr, Pfarrstelle I der Kreuzgemeinde (Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr)

Die Pfarrstelle I (bisher Christusgemeinde) der Kreuzgemeinde Lahr kann ab 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem das Pfarrehepaar auf andere Stellen wechselte und die Pfarrstelle in den letzten drei Jahren von einem Pfarrer im Probendienst vertreten wurde. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Lahr liegt im Südwesten des Ortenaukreises zwischen Schwarzwald und Rheinebene und ist verkehrsgünstig gut mit seinem Autobahnanschluss (A5) sowie per Bundesbahn zu erreichen. Die Städte Freiburg und Straßburg liegen in der Nähe und der Schwarzwald und die nahe Rheinlandschaft, wie der „Tauber- gießen“, garantieren einen hohen Freizeitwert.

Die große Kreisstadt Lahr hat mit seinen sieben Stadtteilen ca. 45.000 Einwohner. Sie bietet neben der charmanten historischen Innenstadt viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und eine hervorragende Infrastruktur: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kran-

kenhäuser, Kindergärten und alle Schularten (u.a. fünf Gymnasien mit verschiedenen Schwerpunkten), Schwimmbäder, Badeseen, mehrere Sport- und Musikvereine, Kino, Museen, regelmäßige Ausstellungen, Konzerte und Theatervorstellungen sind reichlich vorhanden. 2018 wird die Landesgartenschau in Lahr stattfinden, bei der sich die Kirchengemeinde Lahr mit Unterstützung der Landeskirche einbringen wird.

Die Kreuzgemeinde Lahr gehört zur Kirchengemeinde Lahr, die nach einem freiwilligen Haushalts-sicherungskonzept im Jahr 2013 strukturelle Veränderungen bezüglich der Gemeindegliederarbeit und des Gebäudebestandes durchgeführt hat. So entstand zum 1. Januar 2015 im Lahrer Osten die Dienstgruppe der Kreuzgemeinde mit insgesamt drei Pfarrstellen und einer Gemeinmediakonenstelle (Schwerpunkt Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit). Die Ältestenkreise der bisherigen Pfarrgemeinden (Christus, Johannes und Frieden, Stift und Petrus) arbeiten engagiert und in guter Atmosphäre in der neu gebildeten Kreuzgemeinde mit insgesamt rund 7.600 Gemeindegliedern zusammen. Entstanden ist eine Pfarrgemeinde mit drei Predigt- und Seelsorgebezirken mit Ortsältesten und festen Zuständigkeiten, deren Schwerpunkte und Aufgabenbereiche abgesprochen werden und eng miteinander vernetzt sind.

Die bisherigen Pfarrämter wurden zu einem Pfarramt zusammengeführt, in dem drei Pfarramtssekretärinnen tätig sind.

Haupteinsatzort wird der Bereich der bisherigen Christuskirche (Predigtbezirk I) mit ca. 1.900 Gemeindegliedern sein. Die Christuskirche besitzt durch ihr charakteristisches Aussehen und ihre besondere Atmosphäre eine hohe Anziehungskraft und ist mit ihrem Bezug zur Stadtgeschichte eines der markanten Wahrzeichen der Stadt.

Neben der Kirche stehen Gemeinderäume (ein Saal, Küche, Gruppenraum, Lager) zur Verfügung, die vor allem für die Familien- und Kindergottesdienstarbeit genutzt und derzeit renoviert werden. Im Zuge der Umstrukturierung wurde das Pfarrhaus mit dem Sekretariat aufgegeben. Das Sekretariat und das Amtszimmer wurden zentral in Lahr (Doler Platz) in den Räumlichkeiten neben der Stiftskirche untergebracht. Hier entsteht ein „Haus der Kirche“ in einem Gemeindegemäuer, das 1974 erbaut wurde und zu einem Zentrum der Gemeindegliederarbeit ausgebaut werden soll.

Eine angemessene Dienstwohnung wird je nach den individuellen Anforderungen von der Kirchengemeinde angemietet.

In den letzten Jahren hat sich an der Christuskirche ein Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Familien herausgebildet. Alle zwei Wochen findet ein zweigruppiger Kindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst in den Gemeinderäumen neben der Kirche statt. Die Kirche bietet Familien mit Kleinkindern die Möglichkeit, den Gottesdienst aus dem Eingangsbereich mittels Übertragung mit zu feiern. Großen Zuspruch finden auch die sechsmal im Jahr statt-

findenden Familiengottesdienste, die mit einem Team vorbereitet werden. Zusätzlich bereitet ein Team zweimal im Monat ein liebevoll gestaltetes Kirchencafé vor, das Möglichkeit zum Kontakt und Austausch bietet.

An Weihnachten wird ein Theatersingspiel im Familiengottesdienst aufgeführt, das im Herbst von einem Team mit den Kindern unter großem Aufwand einstudiert wird. Ein Höhepunkt im Gemeindeleben ist die Sommerkirche, ein Gemeindefest mit Familiengottesdienst und anschließendem Kinderprogramm in und um die Christuskirche. Ein bis zweimal im Monat findet eine Jungschar statt und es gibt einen monatlichen Familiennachmittag „Kreuz und Quer“, der den Kontakt und Austausch unter den Familien durch Ausflüge und Aktionen fördert.

Wichtig sind auch die gewachsenen Kontakte und Verbindungen mit der Eichrodt-Grundschule und der städtischen Musikschule durch gemeinsame Gottesdienste und Konzerte.

Einen weiteren Schwerpunkt haben in den letzten Jahren Kunstaussstellungen, Vorträge und Konzerte gebildet, die das Gemeindeleben in der Christuskirche bereichern. Daneben wurden verschiedene spirituelle Angebote in der Advents- und Passionszeit gemeinsam mit den Ältesten ins Leben gerufen. Weitere Kreise an der Christuskirche sind der selbstständige Seniorenkreis, der sich monatlich in den Räumen der Diakonie trifft und Ausflüge organisiert und der engagierte Besuchsdienstkreis, der Menschen ab dem 70. Lebensjahr zum Geburtstag besucht. Zudem wird die Gemeindegliederarbeit an der Christuskirche durch einen Förderverein begleitet, der gezielt Konzerte, Aktionen, Kreise und Anschaffungen finanziell unterstützt.

Die Konfirmandenarbeit wird bislang mit einem Team von Ehrenamtlichen und der Gemeinmediakonin verantwortet.

Die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer kann sich mit ihren / seinen Gaben und Fähigkeiten einbringen, eigene Schwerpunkte setzen und die weiteren Veränderungen gemeinsam mit dem Ältestenkreis und dem Team der Hauptamtlichen gestalten. Der Neuanfang in der Dienstgruppe wird von einer Teamsupervision begleitet.

Der engagierte Ältestenkreis und der motivierte Ortsältestenrat freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- Freude an der Arbeit im Team hat und die bisher selbstständigen Gemeinden beim Zusammenwachsen fördert;
- Glaubensinhalte lebendig, zeit- und alltagsbezogen vermittelt;
- Gemeindeglieder aus unterschiedlichen Milieus anspricht und zur Mitwirkung am Gemeindeleben ermutigt;

- an bestehenden Schwerpunkten anknüpft und Freude an neuen (familienfreundlichen) Gottesdienstformen hat;
- zur selbstständigen ehrenamtlichen Mitarbeit ermutigt und die Ehrenamtlichen auf Augenhöhe unterstützend begleitet.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Für erste Kontakte und weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Dekan Rainer Becker, Telefon 07821 22054,
E-Mail: dekan@ev-dekanat-lahr.de,
Doler Platz 7, 77933 Lahr,

und für die Kreuzgemeinde:

Gerd Möllmann, Telefon 07821 909700,
E-Mail: Gerd@moellmann.ws;

Marianne Perotto, Telefon 07821 25206,
E-Mail: perottolahr@t-online.de

Leimen, Pfarrstelle II (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Leimen kann ab 1. März 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Große Kreisstadt Leimen mit ca. 27.000 Einwohnern ist ein traditionsreicher Weinbauort im Herzen der Metropolregion Rhein-Neckar vor den Toren der bekannten Universitätsstadt Heidelberg. Die verkehrstechnische Anbindung durch direkte Straßenbahn- und Busverbindungen nach Heidelberg sowie in die Großstädte Mannheim und Karlsruhe mit ihren kulturellen Angeboten sind hervorragend, die Autobahnen A5 und A6 sind in wenigen Minuten zu erreichen. Der nahegelegene Odenwald, der Kraichgau und das schöne Rheintal garantieren einen hohen Freizeitwert.

Die Stadt Leimen bietet ein großes Freizeitangebot im sportlichen Bereich und ein reges Vereinsleben, das auch in die Kirchengemeinde hineinwirkt. Gospelchor und Konzertchor der Liedertafel Leimen bereichern immer wieder das kulturelle Angebot sowie unsere Gottesdienste.

Die Stadt Leimen verfügt über eine Grundschule, eine Werkrealschule und eine Realschule. Gymnasien befinden sich in unmittelbarer Umgebung in Sandhausen, Heidelberg und Wiesloch und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Leimen umfasst den Hauptort Leimen-Mitte mit einer Predigtstelle und hat bei ca. 13.000 Einwohnern etwa 4.500 Gemeindeglieder.

Die evangelische Mauritiuskirche wurde im Jahr 1988 außen und im Jahr 2000 innen komplett renoviert. Die Kirche hat ca. 350 Sitzplätze. Das Gemeindehaus ist modern und bestens ausgestattet und liegt in direkter Nachbarschaft zur Kirche. Das Pfarramtsbüro befindet sich im nahegelegenen Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde wird entsprechend den Bedürfnissen der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers für geeigneten Wohnraum sorgen. Ein angemietetes Pfarrhaus kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit sieben Gruppen und freigestellter Leitung. Sie bietet ein bedarfsgerechtes und modernes Konzept der Kinderbetreuung. Es gibt fünf Ü3- und zwei U3-Gruppen mit 150 Kindern. Die konzeptionelle und inhaltliche Abstimmung mit der Leiterin und dem Team des Kindergartens ist der Kirchengemeinde besonders wichtig. Hier findet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit statt. Der weitere Ausbau zu einem Familienzentrum wird angestrebt, um eine noch umfassendere Bindung in die Gemeinde hinein zu gewährleisten.

Die Kirchengemeinde ist Mitträgerin der ökumenischen Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen mit angegliedertem Hospizdienst.

Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich drei Alten- und Pflegeheime. Evangelische Gottesdienste in den Heimen finden alle zwei Wochen bzw. einmal im Monat statt und werden in der Regel von den beiden Hauptamtlichen abwechselnd gehalten.

Über die Gemeindegrenzen hinaus arbeitet die Kirchengemeinde in der Region mit den Nachbargemeinden Sandhausen, Nußloch und St. Ilgen zusammen (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen).

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Rhein-Neckar in Meckesheim angeschlossen.

Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Pfarramtssekretärin mit insgesamt 28 Wochenarbeitsstunden, einen Kirchendiener und Hausmeister mit 25 Wochenarbeitsstunden, einen Organisten (B-Prüfung, nebenberuflich) und Reinigungskräfte (nebenberuflich).

In der Kirchengemeinde gibt es folgende Kreise und Gruppen, die sich selbstständig organisieren:

- Krabbelgruppe und Krabbelgottesdienste,
- Kindergottesdienst-Team,
- Jungschar,
- Jugendgottesdienstteam,
- Posaunenchor und Jungbläser,
- Kirchenchor,
- Flötenkreis,
- zwei Frauenkreise,
- Kochtreff,
- Bastelkreis,
- Theatergruppe „Vorhang auf“,
- Seniorenkreis,
- Besuchsdienstkreis,
- Bibelkreis.

In der Kirchengemeinde gibt es außerdem einen engagierten Gemeindeverein.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über unsere Homepage www.kirche-leimen.de, den Gemeindebrief und das Mitteilungsblatt der Stadt.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen und der syrisch-orthodoxen Kirchengemeinde ist seit vielen Jahren eng und gut. Es finden regelmäßig ökumenische Gottesdienste, Taizégebete und Andachten statt. Tatkräftig ökumenisch wird auch in der Flüchtlingshilfe miteinander gearbeitet.

Die elf Mitglieder des Kirchengemeinderates arbeiten offen und vertrauensvoll mit den beiden Pfarrstelleninhabenden zusammen. Die verschiedenen Ausschüsse organisieren sich weitgehend selbstständig, wobei jeweils die Pfarrerin bzw. der Pfarrer Mitglied ist. Zahlreiche Ehrenamtliche unterstützen den Kirchengemeinderat projektbezogen.

Die Kirchengemeinde versteht ihren Auftrag im Sinne der biblischen Leitbilder unserer Landeskirche. Die Kirchengemeinde wird von beiden Pfarrstelleninhabenden als Team und ohne Abgrenzung von Seelsorgebezirken betreut, was auch zukünftig gewünscht wird. Die Gottesdienste werden in der Regel im Wechsel gehalten. Ein besonderer Stellenwert kommt in der Gemeinde der Kirchenmusik zu.

Der Kirchengemeinde ist es ein Anliegen, gemeinsam Feste zu feiern und zu gestalten, die guten Kontakte zu den Vereinen vor Ort zu pflegen und die Kooperation mit der politischen Gemeinde fortzuführen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich für die Pfarrstelle, dass eine aufgeschlossene Pfarrerin / ein aufgeschlossener Pfarrer - auch in Stellenteilung - die eigenen Kompetenzen einbringt. Die konkrete Aufteilung der Aufgabenbereiche erfolgt in Absprache mit dem Inhaber der Pfarrstelle I.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine klare und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums. Gemeinsam mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer will Neues ausprobiert und Bewährtes bewahrt werden. Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Gemeinde soll vertrauensvoll und unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden partnerschaftlich sein.

Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung!

Die Bereitschaft für die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von:

Pfarrer Holger Jeske-Heß, Pfarrstelle I,
Telefon 06224 71303,
Email: Holger.Jeske-Hess@kbz.ekiba.de,

Wolfgang Krauth,
stellvertretender Vorsitzender des
Kirchengemeinderates,
Telefon 06224 950720 (privat),
06221 9159 510 (dienstlich),
Email: wolfgang.krauth@kirche-leimen.de,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon 06222 1050,
Email: Dekanat.Suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.ekisuedlichekurpfalz.de

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. Januar 2017

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Altenheim

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber im Frühjahr 2016 in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2016 enthalten.

Die in der erstmaligen Ausschreibung genannte Möglichkeit einer gleichzeitigen Besetzung dieser Pfarrstelle mit der vakanten Pfarrstelle der benachbarten Emmausgemeinde Neuried durch ein Pfarrehepaar (beide 100%) ist derzeit nicht möglich.

Weitere Informationen zur Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ev-kirchengemeinde-altenheim.de.

Kontaktadressen:

Dekan Rainer Becker, Telefon 07821 22054, und

Gudrun Dreyer, Vorsitzende des
Kirchengemeinderates, Telefon 07807 2296.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. Dezember 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Besetzung von Schuldekanaten

Schuldekanin / Schuldekan Kirchenbezirk Emmendingen

Zu besetzen ist zum 1. September 2017 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. Dezember 2016

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

IV. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibung

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. November 2017 eine

Bezirkskantorenstelle (B / Bachelor) (w/m)

für den Kirchenbezirk Kraichgau mit Dienstsitz in Sinsheim zu besetzen. Wir freuen uns auf eine aktive und offene Persönlichkeit, die unser vielfältiges Musikleben gestalten will.

Der nordbadische Kirchenbezirk Kraichgau liegt landschaftlich reizvoll zwischen Schwarzwald und Odenwald. Er umfasst 46 Kirchengemeinden und ist gut an die Zentren Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe angebunden. In zwei weiteren Kirchengemeinden arbeiten hauptamtliche Kantorinnen mit Teildeputat. Die große Kreisstadt Sinsheim hat ca. 35.000 Einwohner und ist ein aufstrebendes Mittelzentrum. Überregionale Unternehmen, ein Technik-Museum und ein Fußball-Bundesliga-Verein ziehen viele Menschen aus dem ganzen Großraum an.

Die Stadtkirche Sinsheim (600 Plätze) hat eine Steinmeyer-Orgel (1968) mit 3 Manualen, 39 Registern, mechanischen Schleifladen, elektrischen Koppeln und elektrischer Registertraktur mit Setzeranlage.

Weiter stehen in der Kirche zur Verfügung:

- ein Orgelpositiv (8' 4' 2') der Fa. Heintz/Schiltach (Schwarzwald),
- ein Flügel (Bechstein),
- ein E-Piano (Yamaha),
- eine Verstärkeranlage (Soundcraft/JBL).

Für die Probenarbeit im Gemeindehaus stehen ein Flügel (Förster), ein Keyboard (Technics), Orff-Instrumente, eine umfangreiche Notenbibliothek und ein Arbeitszimmer zur Verfügung.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst an der Stadtkirche Sinsheim,
- die Leitung der Kantorei,
- die Leitung des Gospelchors.

Darüber hinaus hat der bisherige Amtsinhaber zahlreiche weitere Chöre und Gruppen überwiegend projektweise geleitet, die nur teilweise von seinem Nachfolger / seiner Nachfolgerin übernommen werden sollen: Kirchenchor, Posaunenchor, regelmäßiges Singen im Kindergarten, Camerata Vokale, Gitarrenkreis, Singers, Bläserkreis, Familienchor, Elternchor, Kirchplatzjodler, Bezirksband, Sunday Special. Bei der Neukonzeption der Stelle soll der neue/die neue Amtsinhaber/-in aktiv mitwirken. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Mitarbeit im landeskirchlichen Ausbildungssystem, insbesondere durch Orgelunterricht vor Ort oder gelegentliche Mitarbeit bei Kursen

des Hauses der Kirchenmusik, sowie die fachliche Begleitung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bezirk.

Auskünfte erteilen Dekan Hans Scheffel, Sinsheim, Telefon 07261 924911 und

Landeskantor KMD Prof. Johannes Michel, Mannheim, Telefon 0621 412276.

Die Anstellung erfolgt bei der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum

1. Februar 2017

an das

Landeskantorat Nordbaden
Werderplatz 16
68161 Mannheim

Das Bewerbungsverfahren wird voraussichtlich am 15. März 2017 ganztägig stattfinden.

Die Stelle einer **Referentin / eines Referenten** für gesellschaftspolitische Jugendbildung im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden für das gemeinsam mit der Akademie getragene Projekt „youth academy. Demokratie – Werte – Vielfalt. Eine Initiative von Ev. Jugend und Ev. Akademie Baden“ ist zum 01. Januar 2017 mit einem halben Deputat zunächst befristet bis zum 31.12.2017 wieder zu besetzen.

Es besteht die Möglichkeit, den Einsatz jeweils jährlich zu verlängern. Die Stelle ist an Mittel der Bundesförderung gekoppelt, die, wie die Erfahrung zeigt, sehr verlässlich sind.

Das gemeinsame Projekt „youth academy“ läuft seit 2014 innerhalb des bundesweiten jugendpolitischen Engagements der Evangelischen Trägergruppe (et), und ist bei der Evangelischen Akademie sowie im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden verortet. Aus beiden Bereichen arbeitet je eine Person mit einem Deputat von 50%, so dass gemeinsam eine ganze Stelle für das Projekt der youth academy zur Verfügung steht.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Konzeption und Durchführung von Workshops, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen der youth academy,
- Gestaltung der gesellschaftspolitischen, ethischen und theologischen Reflexion im Bereich der Themen Demokratie, Werte und Vielfalt,
- Vermittlung von elementaren Kompetenzen für den alltäglichen Umgang mit gesellschaftlichen Themen,
- Einbringen der Themen in ein Gesamtkonzept jugendpolitischer Bildung in Zusammenarbeit mit der Referentin der Evangelischen Akademie,
- Absprache und Verzahnung der eigenen Angebote mit denen der Referentin für gesellschaftspoli-

tische Jugendbildung (50%) der Evangelischen Akademie Baden.

Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes religions- oder sozialpädagogisches Studium,
- Selbstständiges, flexibles, teamorientiertes und kommunikatives Arbeiten,
- Bereitschaft zur Vernetzung und Mitarbeit auf Landes- und Bundesebene,
- Bereitschaft zur Mitarbeit und Vernetzung im Team des EKJB und zur Zusammenarbeit mit den Verbänden und Strukturen der evangelischen Jugend Baden,
- Bereitschaft zur Vernetzung mit der Stellentinhaberin für jugendpolitische Bildung in der Akademie,
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue gesellschaftspolitisch relevante Themen,
- Erfahrung im Bereich politischer Bildung ist wünschenswert.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 10, TVöD-Bund, zugeordnet. Es wird aber eine Zulage gewährt, die eine Bezahlung parallel der Entgeltgruppe 11 bedeutet. Dienstsitz ist im Evangelischen Oberkirchenrat.

Weitere Auskünfte können gerne im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings, Telefon 0721 9175 456, E-Mail: Ulrike.Bruinings@ekiba.de eingeholt werden.

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Projektstelle „exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“ im Referat 4 – Bildung und Erziehung- kann mit einer Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon ab dem 01.01.2017 zunächst befristet auf fünf Jahre mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Die Stelle wird aus Projektmitteln der Landeskirche finanziert und ist auf fünf Jahre befristet. Nach dem Begleitbeschluss der Landessynode zu diesem Projekt wird nach Ablauf der fünf Jahre eine Verstetigung der Stelle intendiert. Die Einstufung erfolgt, vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung, nach EG 11.

Die Stelle ist der Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit im RPI, die der landeskirchliche Beauftragte für die Konfirmandenarbeit leitet, zugeordnet. Dienstsitz ist der EOK in Karlsruhe.

Das Projekt "exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit" wurde konzipiert, um den Herausforderungen der Zukunft (Demografie: zurückgehende Konfi-Zahlen, Notwendigkeit regionalisierter Arbeit, Vakanzen, Unterstützung Ehrenamtlicher in der Konfirmandenarbeit, gewachsene Bedeutung von großen Konfi-Veranstaltungen, Sichtbarmachung der Konfirmation als zentraler Kasualie der evangelischen

Kirche) mit gezieltem Handeln der Landeskirche zu begegnen. Mit der neuen Lebensordnung Konfirmation und der neuen Ordnung der Konfirmandenarbeit (KonfiO) ist der entsprechende rechtliche Rahmen geschaffen, den die Landessynode nun mit diesem Projekt bespielen und ausfüllen möchte.

Das Projekt hat zum einen das Ziel, bestehende oder versuchsweise erprobte Formen landeskirchlicher und landeskirchenübergreifender Konfirmandenarbeit dauerhaft zu etablieren. So gehört die Durchführung landeskirchlicher KonfiCamps und des landeskirchlichen KonfiCups zu den Pflichtaufgaben des Projekts.

Das Projekt hat zum anderen das Ziel, Formen regionaler Konfirmandenarbeit durch- und einzuführen. In intensiver Kooperation mit Gemeinden und Bezirken sollen überparochiale Formen der Konfirmandenarbeit (weiter)entwickelt und durchgeführt werden. Die Art der Durchführung und der Dokumentation sollen es ermöglichen, Formate reduplizierbar zu machen.

Insgesamt soll das Projekt dazu beitragen, dass die Landeskirche als profilierter Anbieter guter Konfirmandenarbeit etabliert und wahrgenommen wird.

In der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen des Projekts sind eigene Ideen und selbstständiges Handeln gewünscht und erforderlich.

Die Inhaberin / der Inhaber der Projektstelle arbeitet im Team mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit und ist Teil des Netzwerkes der badischen Konfirmandenarbeit (Kommission für Konfirmation, Bezirksbeauftragte für Konfirmandenarbeit). Insbesondere die bestehenden guten Kontakte zu Haupt- und Ehrenamtlichen in der Konfirmandenarbeit können für das Projekt ausgenutzt werden.

Wo es sinnvoll ist, soll der Kontakt zu den benachbarten Landeskirchen, mit denen in der Konfirmandenarbeit eine enge Kooperation besteht, in der Durchführung konkreter Maßnahmen (z.B. badisch-württembergische KonfiNacht) gepflegt und ausgebaut werden.

Zum Projekt gehört eine 25%-Sekretariatsstelle. Das Projekt ist mit ausreichenden Sachmitteln ausgestattet.

Erwartungen:

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie über profunde Erfahrungen in der parochialen und überparochialen Konfirmandenarbeit verfügen, Methoden und Organisationsformen der Konfirmandenarbeit kompetent und flexibel einsetzen können und große Veranstaltungen mit Jugendlichen vorbereiten und durchführen können. Ein überzeugendes Auftreten im Kontakt mit Haupt- und Ehrenamtlichen in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexion, Organisationstalent und Kreativität in der Entwicklung neuer und Weiterentwicklung etablierter Formen der Konfirmandenarbeit sind weitere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts.

Die Projektstelle bietet die Gelegenheit, sich maßgeblich und nachhaltig an der Gestaltung der badischen Konfirmandenarbeit zu beteiligen.

Interessiert?

Weitere Auskünfte zu Inhalt und Struktur der Tätigkeit erhalten Sie bei Stefan Kammerer (Landeskirchlicher Beauftragter für die Konfirmandenarbeit, Telefon 0721 9175 414). Der Projektantrag mit allen Einzelheiten kann gerne eingesehen werden.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Dezember 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

V. Nochmalige Ausschreibung

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons mit einem halben Deputat in der Dienstgruppe der Matthäusgemeinde Lörrach verbunden mit einem Dienstauftrag für die Gesamtkirchengemeinde Lörrach mit einem weiteren halben Deputat kann ab sofort besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2016 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden:

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577 096 0,
E-mail: dekanat@dekanat-ekima.info

Pfarrerin Gudrun Mauvais, Telefon 07621 58 92 52 8,
E-mail: gudrun.mauvais@ekiloe.org

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. Dezember 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.

1. Korinther 13, 13

Gestorben:

Kirchenrat i.R. Hans Dieter Wolfinger, zuletzt Chefredakteur beim damaligen Evangelischen Presseverband für Baden, am 17. Oktober 2016.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B